

Satzung der Optence-Förderpreise

1. Allgemeines

1.1 Das Kompetenznetz Optische Technologien Optence e.V. zeichnet i.d.R. jährlich eine herausragende Bachelorarbeit oder eine herausragende Masterarbeit bzw. herausragende Diplomarbeit mit dem "Optence-Förderpreis" aus.

1.2 Zweck des Preises ist es, Studierende zu besonderen Leistungen auf dem Gebiet der optischen Technologien zu motivieren bzw. für hervorragende F&E-Ergebnisse auf dem Gebiet der optischen Technologien auszuzeichnen.

1.3 Die Bekanntgabe der Preisträger und die öffentliche Vorstellung der Arbeiten soll die Außendarstellung des Kompetenznetzwerks sowie der Hochschulen der Preisträger in Region und Fachwelt positiv unterstützen.

1.4 Der Preis besteht aus einer Urkunde, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands und dem Optence-Geschäftsführer/der Optence-Geschäftsführerin unterzeichnet wird, sowie einem Geldpreis.

1.5 Für den Geldpreis stellt der Vorstand einen Betrag von 500 Euro für den Bachelor-Preis und 1000 € für den Masterpreis oder Diplompriis zur Verfügung.

1.6 Die Preise werden jeweils zum Optence-Netzwerktag vergeben. Die Preisträger erhalten dabei die Gelegenheit zu einer ca. 15-minütigen Vorstellung ihrer Arbeit.

2. Auswahlkommission

2.1 Für die Auswahl der Preisträger schlägt der in Optence zuständige Arbeitskreis "Aus- und Weiterbildung" jährlich der Mitgliederversammlung eine Auswahlkommission aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern vor. Ein Mitglied der Auswahlkommission sollte aus der Industrie sein. Die Mitgliederversammlung beruft die Auswahlkommission.

2.2 Die Kommission tagt auf Einladung des Vorsitzenden in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist nur vollzählig beschlussfähig.

2.3 Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, wobei Konsens angestrebt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission.

3. Vorschläge

3.1 Für die Preisvergabe vorgeschlagen werden kann jede Abschlussarbeit aus einem in

Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen oder Bayern angesiedelten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Eine Mitgliedschaft der betreffenden Hochschule / des betreffenden Fachbereichs in einem Photoniknetzwerk ist nicht erforderlich. Für die Preisvergabe vorgeschlagen werden kann jede Abschlussarbeit aus einem in HE oder RP angesiedelten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Eine Optence-Mitgliedschaft der betreffenden Hochschule / des betreffenden Fachbereichs ist nicht erforderlich.

Vorschlagsberechtigt ist jede/r Professor/in für die von ihm/ihr betreuten Abschlussarbeiten. Ebenso vorschlagsberechtigt sind Studierende für ihre eigene Arbeit unter der Voraussetzung dass ein Empfehlungsschreiben des betreuenden Hochschullehrers zusammen mit der Arbeit eingereicht wird.

3.2 Die Nominierungen müssen spätestens bis zum 30. September eines Jahres bei der Optence-Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie dürfen in der Regel nur Arbeiten betreffen, die innerhalb der vergangenen 12 Monate abgeschlossen worden sind. Ausnahmen hiervon sind möglich z.B. wenn in einem Jahr kein Förderpreis vergeben wurde. Die Nominierung muss ein gedrucktes und ein elektronisches (pdf-) Exemplar der Abschlussarbeit sowie eine Kopie des oder der Gutachten zu dieser Arbeit enthalten. Eine zusätzliche Begründung des Vorschlags durch den vorschlagenden Professor ist möglich.

Zudem muss der betreffende Studierende sein prinzipielles Einverständnis mit der öffentlichen Bekanntmachung seines Namens sowie der Arbeit (Titel, Kurzfassung und Präsentation) im Falle einer Auszeichnung aktenkundig gemacht haben.

3.3 Bei Arbeiten, die in Kooperation mit einer Firma angefertigt wurden, ist vor der Nominierung die schriftliche Zustimmung der Firma zur Veröffentlichung von Titel, Kurzfassung und Präsentation der Arbeit einzuholen.

4. Preisvergabe

4.1 Die beiden Preise können in einem Jahr jeweils an bis zu zwei Personen vergeben werden. Die Auswahlkommission legt der Geschäftsstelle spätestens 3 Wochen vor dem Netzwerktag einen Vorschlag zu Vergabe der beiden Preise vor. Ggf. schlägt die Kommission auch die Aufteilung des ausgelobten Geldbetrags zu gleichen oder ungleichen Teilen auf die Preisträger vor.

4.2 Die Entscheidung über die Preisvergabe liegt im alleinigen Ermessen des Optence-Vorstands und ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf den Preis.

5. Bekanntgabe

5.1 Die Geschäftsstelle informiert die Preisträger/innen unmittelbar nach der Entscheidung der

Kommission und rechtzeitig vor dem Netzwerktag über die Preisverleihung..

5.2 Jeder Preisträger erklärt mit der Annahme des Preises seine Bereitschaft, die Arbeit in einem Vortrag vorzustellen.

5.3 Die ausgezeichneten Arbeiten werden bei der Preisübergabe durch Mitglieder der Kommission gewürdigt. Eine weitergehende Begründung der Entscheidung durch den Optence-Vorstand oder die Kommission erfolgt nicht.

5.4 Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass die ausgezeichneten Arbeiten in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

6. Schlussbestimmung

Der Optence-Vorstand kann durch Beschluss den Preis abschaffen. Satzungsänderungen werden in Absprache mit den Vertretern der Arbeitsgruppe "Aus- und Weiterbildung" durchgeführt.